



SACHSEN-ANHALT

Zielvereinbarung 2015 – 2019

zwischen

dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
des Landes Sachsen-Anhalt

und

der Hochschule Harz

29. Januar 2015

PRÄAMBEL

Ausgangspunkt der Zielvereinbarung sind die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Weiterentwicklung des Hochschulsystems des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2013 unter Berücksichtigung der von der Landesregierung hochschulpolitisch begründeten und bedarfsorientierten Rahmenvorgaben. Leitgedanke ist, die Hochschulen attraktiver, effizienter und damit zukunftsfest zu machen, gleichzeitig aber den Anforderungen einer Haushaltskonsolidierung gerecht zu werden. Mit ihren Hochschulentwicklungsplänen haben die Hochschulen die Empfehlungen und Vorgaben aufgegriffen.

Auf dieser Grundlage schließt die Hochschule Harz (nachfolgend Hochschule genannt) mit dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend MW genannt) folgende Zielvereinbarung.

Die Anlage 1 (Lehrebezogene Profile), Anlage 2 (Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen) und Anlage 3 (Berichterstattung: Hochschulen im Vergleich) sind integraler Bestandteil dieser Zielvereinbarung.

A. AUFGABENBEZOGENE VEREINBARUNGEN

A.1 Aufgabenbezogene Vereinbarungen aller Hochschulen

(1) Die Hochschulen ergreifen geeignete Maßnahmen, um die für den Hochschulpakt 2020 geforderten Zielstellungen zu erreichen. Es liegt im Interesse des Landes wie der Hochschulen, ein Absinken unter die Studienanfängerzahl entsprechend der KMK-Vorausberechnung 2014, wie sie in der Verwaltungsvereinbarung zum Hochschulpakt 2020 festgelegt ist, zu vermeiden.

(2) Bezüglich der Koordinierung und Abstimmung zu Studiengängen in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Agrarwissenschaften, Soziale Arbeit, Informatik, Medienwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften setzen die Hochschulen die, in den zwischen ihnen abgestimmten Dokumenten, festgelegten Vereinbarungen und Regelungen um.

(3) Innerhalb der lehrbezogenen Profile (Anlage 1) können die Hochschulen neue Studiengänge errichten. Die Hochschulen gewährleisten die Vereinbarkeit mit dem Budget sowie die Transparenz der Ressourcenbereitstellung gegenüber dem MW. Studiengänge gelten als genehmigt, insofern sie mit diesen Profilen übereinstimmen.

(4) Die Hochschulen leiten ihre Akkreditierungsverfahren so zeitgerecht ein, dass eine Akkreditierung spätestens mit der letzten Hochschulprüfung der ersten Absolventin/des ersten Absolventen für den jeweiligen Studiengang gewährleistet ist und weisen dies rechtzeitig gegenüber dem MW nach. Die Qualitätssicherung bei Zertifikatsangeboten weisen die Hochschulen in geeigneter Weise nach.

(5) Schließungen von Studiengängen, die im direkten Zusammenhang mit der Hochschulstrukturplanung 2014 (für die Jahre 2015-2024) und den daraus abgeleiteten Hochschulentwicklungsplänen stehen, gelten als genehmigt. Sie sind dem MW anzuzeigen.

(6) Im Zusammenhang mit der Erfüllung des Hochschulpaktes 2020 ergreifen die Hochschulen zielgerichtete Maßnahmen, um mehr Studierende qualitätsgesichert zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen sowie den Anteil der Absolventinnen und Absolventen in der Regelstudienzeit zu steigern. Über die getroffenen Maßnahmen und Ergebnisse ist zu berichten.

(7) Die Hochschulen stellen die für die Anerkennungsverfahren zur Prüfung der Anerkennung in- und ausländischer Studienleistungen und Abschlüsse relevanten Verfahren und Ansprechpartner transparent dar.

(8) Die Hochschulen ergreifen Maßnahmen, um den Anteil geeigneter beruflich Qualifizierter an den zum Studium Zugelassenen zu erhöhen und berichten jährlich über den erreichten Stand. Die Hochschulen stellen dabei die Entwicklung jeweils im Durchschnitt der letzten vier Jahre dar.

(9) Die Fachhochschulen entwickeln im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten insbesondere für die berufsbegleitenden Studienangebote ihre Verfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungsnachweise und Kompetenzen auf ein Studium weiter. Dazu gründen sie – unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Finanzierung - eine gemeinsame Plattform unter Federführung der Hochschule Harz. Die Hochschule Harz stellt im Rahmen dieser Plattform die bislang erworbene Expertise über Verfahren zur Anrechnung allen Hochschulen zur Verfügung.

(10) Mit dem Ausbau aus der Wirtschaft hinreichend nachgefragter Angebote tragen die Hochschulen zur Fachkräftesicherung und zur engeren Zusammenarbeit mit den Unternehmen des Landes bei.

Diesem Bedarf folgend, weiten die Hochschulen ihre dualen Studienangebote in der akademischen Erstausbildung und im Bereich des postgradualen Studiums entsprechend der Hochschulstrukturplanung des Landes aus. Insbesondere verbessern sie die curriculare Verknüpfung der Lernorte „Betrieb“ und „Hochschule“. Sie berichten jährlich über die qualitativen und quantitativen Fortschritte.

(11) Auf der Grundlage ihrer Hochschulentwicklungspläne entwickeln die Hochschulen ihre Konzepte zur wissenschaftlichen Weiterbildung und zu dualen Studienangeboten weiter fort und arbeiten weiterhin im Netzwerk zusammen. Die Hochschulen analysieren den derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Weiterbildung an ihren Einrichtungen und an den An-Instituten. Sie führen die wissenschaftliche Weiterbildung in der Gesamtverantwortung durch. Die Hochschulen verstärken zudem die Profilierung ihrer Angebote zum lebenslangen Lernen und berufsbegleitenden Studium unter Berücksichtigung von Durchlässigkeit und der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

(12) Die Hochschulen setzen im Verbund die vorliegenden Konzepte zur Vermittlung hochschuldidaktischer Kompetenzen um. Sie nutzen dabei auch das Bund-Länder-Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre ("Qualitätspakt Lehre").

(13) An der erfolgreichen Strategie der Wissenschafts- und Forschungspolitik des Landes, Spitzenforschung durch strukturelle Maßnahmen nach Möglichkeit zu unterstützen und wettbewerbsfähiger zu machen, wird festgehalten. Die Hochschulen intensivieren zu diesem Zweck u. a. die Einwerbung von Drittmitteln aus nationalen und internationalen Förderprogrammen sowie der Wirtschaft, indem sie interne Anreizsysteme ausbauen und Antragsteller in geeigneter Weise unterstützen.

(14) In der anwendungsbezogenen Forschung und im Wissens- und Technologietransfer orientieren sich die Hochschulen an der aktuellen regionalen Innovationsstrategie des Landes. Der Transfer von Forschungsergebnissen der Hochschulen in die Wirtschaft und Gesellschaft des Landes werden insbesondere durch das Kompetenznetzwerk für anwendungsbezogene und transferorientierte Forschung (KAT) intensiviert und bestehende Instrumente der Existenzgründung ausgebaut.

(15) Die Universitäten bauen bestehende Hürden beim Promotionszugang von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen vollständig ab, um den Anteil kooperativer Promotionen zu erhöhen. Die Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen werden gleichwertig an der Landesgraduiertenförderung beteiligt.

(16) Die Hochschulen werden auch zukünftig ihren Verpflichtungen im Rahmen der sogenannten Third Mission gerecht. Diese umfasst neben genannten Aktivitäten zum Wissens- und Technologietransfer auch die Unterstützung gesellschaftlich relevanter, sozialer und kultureller Aufgaben in der Region.

(17) Die Internationalisierung sehen die Hochschulen als Querschnittsaufgabe an. Sie entwickeln ihre Internationalisierungsstrategien dem eigenen Interesse entsprechend weiter und setzen diese in angemessener Zeit um. Sie erhöhen in diesem Rahmen in geeigneten Fällen und nachfragegerecht den Anteil internationaler Studiengänge. Wo es noch nicht der Fall ist, entwickeln die Hochschulen die Curricula grundständiger Studiengänge so weiter, dass Auslandsaufenthalte in der Regelstudienzeit möglich sind.

(18) Das MW und die Hochschulen stimmen darin überein, dass, soweit im Laufe der Vereinbarung neben den vereinbarten Budgets im Landeshaushalt zusätzliche Mittel für die Hochschulen zur Verfügung stehen, diese als Leistungsorientierte Mittelvergabe (LOM) ausgestaltet werden können. Die genaue Umsetzung des Verfahrens wird zwischen MW und den Hochschulen verhandelt.

(19) Die Gleichstellung aller Hochschulangehörigen im Sinne gleichberechtigter Zugänge zu Stellen, Qualifikationsangeboten und Entscheidungsgremien ist erklärtes Ziel der Hochschulen. Das Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt wird durch die Hochschulen umgesetzt. Mittelfristiges Ziel ist das Erreichen der darin enthaltenen Quoten. Die Universitäten führen entsprechend der Empfehlungen des Wissenschaftsrates, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und Beschlüsse des Landtages Sachsen-Anhalts im Rahmen der Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit das Kaskadenmodell unter Wahrung der fachlichen Qualität an ihrer Einrichtung ein. Die regelmäßige Veröffentlichung der entsprechenden Zahlen für die einzelnen Fakultäten in den Rektoratsberichten durch die Hochschulen sorgt für Transparenz, lässt Gleichstellungserfolge sichtbar werden und ermöglicht es, die Anteile der Geschlechter auf den einzelnen Karrierestufen im Kontext der jeweiligen Fakultäten zu sehen.

(20) Die Hochschulen leisten ihren Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Studierender durch Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention und des diesbezüglichen Landesaktionsplanes einschließlich der Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung des Hochschulbetriebes.

(21) Die Maßnahmen zur Verbesserung der familiengerechten Studienbedingungen sowie zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie (z. B. das Audit „Familiengerechte Hochschule“) werden durch die Hochschulen fortgesetzt und weiterentwickelt.

(22) Die Hochschulen errichten eine gemeinsame Kommission für Informationstechnik der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt als Nachfolgeorganisation der bisherigen Landes-Hochschul-Datenverarbeitungs-Kommission (LDVK).

(23) Die Hochschulen intensivieren den konzeptionellen Ausbau der digitalen Hochschulbildung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Sie sollen insbesondere flexible Lernformen weiter entwickeln, die die wissenschaftliche Lehre optimieren. Durch die Vernetzung der Studien- und Lehrangebote und geeignete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung können die standortübergreifenden Lehrangebote, auch länderübergreifend, die Lehre effizienter gestalten. Weiterhin prüfen die Hochschulen kontinuierlich, in welchem Maß OERs (Open Education Resources) bereitgestellt bzw. ressourcenschonend und qualitätssteigernd genutzt werden können und berichten darüber zum Wintersemester 2018/19.

(24) Die Hochschulen beteiligen sich weiterhin aktiv an den hochschul- und länderübergreifenden Aktivitäten des Hochschulmarketings, welche insbesondere auf MINT-Fächer auszurichten sind.

(25) Die Hochschulen berichten über Konzepte und Maßnahmen zur Nachhaltigkeit. Dies umfasst sowohl den Bereich des Liegenschaftsmanagements, wie z. B. der Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001, als auch die Studienangebote im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(26) Grundlage des Flächenbedarfs der Hochschulen sind weiterhin die mit dem MW und den Hochschulen im Rahmen der Hochschulstrukturplanung 2004/2005 abgestimmten Werte. Auf dieser Grundlage schreiben die Hochschulen einen Flächennutzungs-/entwicklungsplan entsprechend der Anforderung aus der Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) bis zum Wintersemester 2016/17 fort. Alle gemäß Perspektivprogramm Hochschulbau noch vorgesehenen Baumaßnahmen werden im Hinblick auf Notwendigkeit, Priorität und Umfang von den Hochschulen überprüft. Über das Ergebnis wird ebenfalls zum WS 2016/17 berichtet. Im Rahmen des Flächennutzungs-/entwicklungsplans können die Hochschulen Flächen nach Einholung des Votums des BLSA ohne gesonderte Zustimmung des MW anmieten. Zu beachten sind dabei die aktuellen Regelungen des Landes zur Kostengrenze von derzeit 125 T € / Jahr und der entsprechenden Beteiligung des zuständigen Ministeriums bei Überschreitung dieser Grenze. Die Hochschulen melden jährlich im Rahmen der Berichterstattung den aktuellen Stand der Flächennutzung.

(27) Die Hochschulen informieren Studierende und Öffentlichkeit über die Entwicklung der vorgenannten Bereiche mit Kennziffern und Hinweisen auf die Standards, die diese Leistungen dokumentieren. Sie prüfen gemeinsam und mit dem MW, ob und in welcher Weise (die Aggregation von) ECTS-Punkte(n) als Instrument der internen Steuerung und zur transparenten Darlegung ihrer Lehrleistungen geeignet ist und setzen positive Ergebnisse dieser Prüfung um. Darüber ist zum Wintersemester 2018/19 zu berichten.

A.2 Aufgabenbezogene Vereinbarungen der Hochschule

(1) Die Hochschule setzt die in ihrem Hochschulentwicklungsplan 2015-2019/24 festgelegten Ziele im Vereinbarungszeitraum um. Dazu zählen insbes. die Maßnahmen zur Straffung des Angebots in nicht ausgelasteten Studiengängen sowie die Neuausrichtung entsprechender Studienangebote.

(2) In der Kooperation zwischen den Hochschulen und zwischen Hochschulen und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden gute Entwicklungschancen für die Schärfung des Forschungsprofils gesehen. Vor allem institutionalisierte Kooperationsplattformen bieten das Potential für eine intensivere Vernetzung, die zudem einen geeigneten Weg darstellt, die für eine erfolgreiche Forschung erforderliche kritische Masse zu erreichen. Die Hochschule entwickelt in Kooperation mit den anderen beteiligten Hochschulen eine institutionelle Kooperationsplattform für Ingenieurwissenschaften, um die verfügbaren Ressourcen strategisch auf Zukunftspotenziale auszurichten. Die Kooperationsplattform soll auch dazu dienen, die kooperativen Promotionen zu fördern.

(3) Das lehrebezogene Profil der Hochschule ist in Anlage 1 dokumentiert. Es wird mindestens während des Vereinbarungszeitraumes der Zielvereinbarung als Referenzsystem für die erforderlichen Abstimmungen zu den Studienangeboten dienen.

(4) Die Hochschule überprüft regelmäßig ihre Studiengänge bezüglich der Auslastung. Hinsichtlich der quantitativen Mindestvoraussetzung orientiert sie sich im Allgemeinen an eine Auslastung von 15 Studienanfängern pro Jahr im Bachelor- und Masterbereich, mit Ausnahme einer 2-Jährigen Anlaufphase. Erfüllt ein Studiengang, ausgenommen einer Anlaufphase, über drei Jahre nicht die vereinbarten

Kriterien, ist in den Akademischen Gremien über seine Schließung gem. § 67 Abs. 3 Ziff. 4, § 9 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) zu befinden. Die Hochschulen legen die Detailregelungen hochschulintern fest. In begründeten Fällen kann auf die Schließung verzichtet werden. Die Begründung der Entscheidung ist dem zuständigen Ministerium gem. § 9 Abs. 4 HSG LSA mit dem Antrag der Hochschule auf Feststellung des Einvernehmens über die Schließung oder den Verzicht auf die Schließung eines Studiengangs vorzulegen.

(5) Entsprechend der Empfehlungen des Wissenschaftsrates strebt die Hochschule eine noch engere Zusammenarbeit zwischen den Standorten Wernigerode und Halberstadt an.

(6) Im Fachbereich Verwaltungswissenschaften verpflichtet sich die Hochschule, Module mit Bezug zur Informatik in die Ausbildung zu integrieren.

(7) Die Hochschule verstärkt ihre Internationalisierungsstrategien im Lehrprofil Tourismusmanagement durch die Weiterentwicklung bereits vorhandener Module in diesem Bereich, um die Mobilität und das Auslandsstudium zu fördern. Dabei wird auch überprüft, inwieweit ein strukturierter Austausch mit einer ausländischen Partnerhochschule realisiert werden kann.

(8) Die Hochschule beteiligt sich an einem abgestimmten hochschulübergreifenden Berichtswesen im Rahmen der HISinOne-Einführung.

(9) Die Hochschule wird ihr Weiterbildungsangebot in allen drei Fachbereichen im Vereinbarungszeitraum ausbauen und verschiedene Modelle neben der hochschulinternen Durchführung von Programmen sowie auch die Gründung einer eigenen Weiterbildungs-GmbH prüfen.

(10) Die Hochschule wird weiterhin im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten regionale Angebote auch für Nicht-Hochschulangehörige (KinderHochschule/GenerationenHochschule/Vortragsreihen) vorhalten und ihr Tagungsmanagement als Angebot für regionale wie überregionale Wirtschaft und Verwaltung ausbauen.

B. FINANZAUSSTATTUNG

B.1 Finanzausstattung und Aufteilung der Budgets

(1) Das Land und die Hochschulen Sachsen-Anhalts verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet sich daher auf Grundlage der Bernburger Erklärung des Ministerpräsidenten Sachsen-Anhalts und der Rektoren der Hochschulen Sachsen-Anhalts vom 29. November 2013 sowie der in der Zielvereinbarung vereinbarten Regelungen, der Hochschule für die vereinbarte Laufzeit der Zielvereinbarung mindestens folgenden Zuschuss zu gewähren:

Haushaltsjahr 2015:	insgesamt 14.298.800 €
Haushaltsjahr 2016:	insgesamt 14.298.800 €
Haushaltsjahr 2017:	insgesamt 14.298.800 €
Haushaltsjahr 2018:	insgesamt 14.298.800 €
Haushaltsjahr 2019:	insgesamt 14.298.800 €

(2) Der Landeszuschuss enthält 90% des Mehrbedarfs aus den bisherigen Tarif- und Besoldungsrunden. Für künftige Besoldungs- und Tarifsteigerungen werden für den vereinbarten Zeitraum der Zielvereinbarung Landesmittel aus dem Einzelplan 06 und bei Bedarf ergänzend aus dem allgemeinen Haushalt (Einzelplan 13) auf der Grundlage nachgewiesener Bedarfe in Höhe von 90% des Mehrbedarfs bereitgestellt. Die budgeterhöhenden Mittel stehen unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlussfassung des Landtags von Sachsen-Anhalt. Budgeterhöhende Maßnahmen in der laufenden Zielvereinbarungsperiode (z. B. Änderungen gesetzlicher und tariflicher Verpflichtungen) haben eine Neuberechnung des Budgets im Rahmen der nächsten Haushaltsplanaufstellung zur Folge.

(3) Hieraus ergibt sich derzeit ohne Berücksichtigung sonstiger budgeterhöhender Zuführungen für die Jahre 2015 bis 2019 folgende Aufteilung des Budgets:

Haushaltsjahr	Budget	
	Zuschuss Betrieb	Zuschuss Invest
2015	13.768.800 €	530.000 €
2016	13.768.800 €	530.000 €
2017	13.768.800 €	530.000 €
2018	13.768.800 €	530.000 €
2019	13.768.800 €	530.000 €

(4) Von haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 41 LHO und sonstigen vom Ministerium der Finanzen erlassenen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen, soweit sie für den übrigen Bereich des Landeshaushalts allgemein in Kraft treten, ist die Hochschule befreit.

(5) Ab 2017 ist die Zahlbarmachung von Leistungen nach den § 10 Abs. 2 bis 4 und § 11 TVA-L BBiG an die Auszubildenden aus dem Hochschulhaushalt vorzunehmen. Auf der Grundlage der hierzu vorliegenden Ist-Ausgaben der Jahre 2011 bis 2015 wird im Jahr 2016 ein Durchschnittswert für die Hochschule gebildet, der ab 2017 unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlussfassung des Landtags von Sachsen-Anhalt budgeterhöhend bereitgestellt und Bestandteil des Gesamtbudgets der Hochschule wird.

(6) Es gelten die Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen entsprechend der Anlage 2.

(7) MW und Hochschule sind sich einig, dass durch nichtstaatliche, von der Hochschule erwirtschaftete Mittel die Finanzierung des Aufgabenspektrums verbessert werden kann. Diese Mittel verbleiben in der Hochschule und werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt.

B.2 Finanzmittel des Hochschulpakts 2020 / III. Phase

(1) Die Bereitstellung und Verwendung der Mittel des Hochschulpakts 2020 (Finanzierung/Ausfinanzierung II. Phase und Finanzierung III. Phase) sowie das dazu gehörige Berichtswesen werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

B.3 Finanzierung von Bauinvestitionen

(1) Die Landesregierung hatte im Jahr 2008 mit dem „Perspektivprogramm Hochschulbau bis 2020 für das Land Sachsen-Anhalt“ den Neubeginn von Hochschulbaumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 431 Mio. € als Planungsgrundlage beschlossen. Die vorgesehenen Neubeginne wurden entsprechend ihrer Dringlichkeit in einer Prioritätenliste erfasst. Die Verteilung der benötigten Baumittel auf die Haushaltsjahre und die Festlegung der möglichen Baubeginne erfolgt im Rahmen der Haushaltsverhandlungen. Das Land verpflichtet sich, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

C. BERICHTERSTATTUNG UND ERFOLGSKONTROLLE

(1) Hochschulen und MW kommen überein, dass die jährliche Berichterstattung gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und der Öffentlichkeit auf Grundlage der Festlegungen des aktuellen Manuals zur Berichterstattung erfolgt und diese sämtliche vorbenannten Berichtspunkte umfasst. Neben der Vorlage eines entsprechenden Rektorats- und Finanzberichtes, einschließlich der Einnahmen und Ausgaben aus Leistungen für Dritte, wird die Leistungsfähigkeit der Hochschulen anhand der in Anlage 3 aufgeführten Indikatoren dargestellt. Manual und Anlage können in der Laufzeit der Zielvereinbarung nach Abstimmung der Vertragsparteien den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

(2) Die Hochschulen ermitteln nach dem mit dem MW abgestimmten Berechnungsmodus auf Grundlage der Kapazitätserhebung regelmäßig die Auslastung des gesamten Studienangebots.

D. LAUFZEIT

- (1) Die Zielvereinbarung wird für den Zeitraum 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 abgeschlossen.
- (2) Beide Seiten werden rechtzeitig vor dem Auslaufen der Vereinbarung Verhandlungen über die Fortschreibung aufnehmen, damit die Hochschule auch über 2019 hinaus Planungssicherheit erhält.

Magdeburg, den 29. Januar 2015

Hartmut Mölring
Minister für Wissenschaft und Wirtschaft
des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor der Hochschule Harz

Lehrebezogene Profile

Fachbereich	Lehrprofile
1 Automatisierung und Informatik	Ingenieurwissenschaften Automatisierungstechnik Mechatronik Erneuerbare Energien Wirtschaftsingenieurwesen Ingenieurinformatik Angewandte Informatik Kommunikationsinformatik e-Administration Wirtschaftsinformatik Mobile Systeme Medieninformatik
2 Verwaltungswissenschaften	Verwaltungswissenschaften Öffentliches Recht Verwaltungsökonomie Public Management eGovernment Wirtschaftsförderung EU-Studien
3 Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften Betriebswirtschaftslehre Dienstleistungsmanagement Tourismusmanagement Wirtschaftspsychologie

Diese Lehrprofile schließen in allen drei Fachbereichen die internationalen Bezüge – auch durch eigene Studiengänge – ein.

ANLAGE 2**Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen**

Für die Bewirtschaftung der zugewiesenen Zuschüsse und sonstigen Zuführungen durch die Hochschule gelten auf der Grundlage der im Haushaltsplan des Landes erteilten Ermächtigungen nachfolgende Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen. Auf sonstige Zuweisungen (z. B. Sonderzuweisungen aus zentraler Bewirtschaftung), die der Hochschule außerhalb des Budgets zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, finden die Finanzierungs- und Bewirtschaftungsregelungen keine Anwendung.

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Die Hochschule stellt ihren Wirtschaftsplan (WPL) nach der Haushaltssystematik für den Landeshaushalt und nach den Vorgaben des Ministeriums der Finanzen für die Anmeldung der Entwürfe zu den Haushaltsplänen in entsprechender Anwendung der Nr. 2.1 des Grundsatzes zu den Landesbetrieben pp. (RdErl. des MF vom 11.7.2012 – MBl. LSA S. 464) auf. Der Wirtschaftsplan wird als Anlage zu den Zuschusstiteln im Landeshaushalt vom Landtag beschlossen und veröffentlicht.

2. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

Die für die Hochschule vorgesehenen Zuschüsse werden zur Finanzierung aller Hochschulausgaben zugewiesen (Grundsatz der Gesamtdeckung aller Ausgabemittel untereinander).

- a) Die von der Hochschule nach Maßgabe des jeweils geltenden Hochschulgesetzes und eventuell auf der Grundlage des Allgemeinen Verwaltungskostengesetzes erhobenen Gebühren und Entgelte stehen der Hochschule zusätzlich zum Budget als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung.
- b) Mehrausgaben sind durch Einsparungen aus dem verfügbaren Gesamtbudget zu erwirtschaften.
- c) Vom Grundsatz der Gesamtdeckung ausgenommen sind die durch gesonderten Haushaltsvermerk im Wirtschaftsplan der Hochschule ausgewiesenen Haushaltsstellen (z. B. projektgebunden zugewiesene Mittel und Drittmittel). Die zweckgebundenen Projektzuweisungen werden mit Auflagen zur Qualitätssicherung und -kontrolle verbunden.
- d) Dem Grundsatz der Selbstversicherung entsprechend versichert das Land seine Risiken für Schäden und Vermögen nicht und trägt im Schadensfall die entstehenden Kosten aus Haushaltsmitteln (vgl. VV Nr. 11 zu § 34 LHO). An der Hochschule anfallende Ausgaben für Schadensfälle werden bis zu insgesamt 25.000 Euro im Haushaltsjahr aus dem Budget finanziert. Nachweise der Schadensfälle einschließlich der vorgenommenen Regressprüfungen werden im Rahmen der Rechnungslegung festgestellt.
- e) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel (Zuweisungen zum Budget, sonstige Einnahmen und vorhabenbezogen zugewiesene Haushaltsmittel) werden von der Hochschule innerhalb der Laufzeit der Zielvereinbarung in voller Höhe in das Folgejahr übertragen und stehen ihr uneingeschränkt mit Beginn des neuen Haushaltsjahres für die jeweilige Zweckbestimmung zur Verfügung. Die Übertragung der nicht verbrauchten Mittel erfolgt zum Jahresabschluss ausgabeseitig als Übertrag in das Folgejahr und einnahmeseitig als Übertrag aus dem Vorjahr bei den entsprechenden Haushaltsstellen im Wirtschaftsplan der Hochschule.
- f) Land und Hochschule bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Hochschulentwicklung und verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Förderprogramme des

Bundes, der EU und anderer Förderinstitutionen mitzufinanzieren. Land und Hochschule stimmen Näheres im Einzelfall ab.

- g) In entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 3 LHO gleicht die Hochschule Überschreitungen der verfügbaren Ausgaben im Vereinbarungszeitraum vollständig aus.

3. Sonstige Bewirtschaftungsregelungen

3.1. Überjährige Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel

Nicht vorhabengebunden übertragene Haushaltsmittel aus den Vorjahren stehen für alle Hochschulzwecke zur Verfügung. Sofern nach den Regelungen des Landes bei der Bewirtschaftung und Inanspruchnahme dieser Mittel andere fachlich zuständige Stellen des Landes zu beteiligen sind, stellt die Hochschule die erforderliche Beteiligung sicher. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Hochschule über die weitere Verwendung der verbliebenen, nicht in Anspruch genommenen Mittel.

Für vorhabengebunden übertragene Haushaltsmittel, Drittmittel und sonstige zweckgebundene Mittel gelten die dazu erlassenen Regelungen.

3.2. Kfz-Beschaffung

Die Beschaffung von Ersatzfahrzeugen (Dienst-Kfz), die durch unvorhergesehene Umstände notwendig geworden ist, kann die Hochschule im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel unter Beachtung der Kraftfahrzeugrichtlinien (KfzR) – RdErl. des MF vom 08.11.2002 (MBI. LSA 2002, S. 1229), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 3.2.2014 (MBI. LSA S. 127) in eigener Zuständigkeit vornehmen. Die entsprechenden Nachweise sind im Rahmen der Finanzberichterstattung und im nächsten Wirtschaftsplan vorzunehmen.

3.3. Stellenwirtschaftliche Regelungen

- a) Abweichungen von § 49 Abs. 7 LHO werden nur unter den Voraussetzungen eines unabweisbar vordringlichen Personalbedarfs im Einvernehmen der für das betroffene Kapitel zuständigen Beauftragten für den Haushalt zugelassen. Unter der Voraussetzung entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen gilt die notwendige Einwilligung des MF als erteilt, wenn die Umsetzung des Hochschulstrukturplanes nicht beeinträchtigt ist. Die tarifgerechten Eingruppierungen sind anhand einer Arbeitsplatzbeschreibung und dokumentierten Bewertung durch den Kanzler sicherzustellen. Die Ausbringung neuer Stellen für Tarifbeschäftigte ist auf den Einzelfall und auf die Dauer der Vereinbarung begrenzt. Die Ausweisung erfolgt in der Titelgruppe 96 mit einem neuen kw-Vermerk „kw zum“.
- b) Die Hochschule wird ermächtigt, über die in der Zweiten Anlage zum Haushaltsgesetz 2015/2016 „Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016“ geregelten Tatbestände mit Ausnahme der Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 4 in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Die für Nr. 1 Abs. 2 mit Erlass des Kultusministeriums vom 29. Dezember 2005 getroffene Regelung gilt fort. Unter der Voraussetzung entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen gilt die notwendige Einwilligung des Finanzministeriums als erteilt, wenn die Umsetzung des Hochschulstrukturplanes nicht beeinträchtigt ist. Entsprechende Stellen und Vermerke sind in der TGr. 96 auszubringen (Leerstellen sind unverändert zu veranschlagen).
- c) Die befristeten Abweichungen im Sinne des § 49 Abs. 7 LHO und der Allgemeinen Bestimmungen werden zugelassen, sofern keine Investitionsmittel (HG 7 und 8) zur Deckung der Personalausga-

ben (HG 4) herangezogen werden. Die Veränderungen der Anzahl und der Wertigkeit der Stellen sind dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft anzuzeigen und im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.

- d) Der Erlass des Kultusministeriums vom 19. Januar 2006 für die Berichterstattung zu den stelltenwirtschaftlichen Regelungen gilt hinsichtlich der getroffenen Verfahrensregelungen fort.

4. Hinweise zum Zahlungsverkehr und zum Jahresabschluss

Die Hochschule bewirtschaftet alle an der Einrichtung zu verwaltenden Einnahmen und Ausgaben in eigener Zuständigkeit und außerhalb des Landeshaushaltes. Der Betrieb der hochschuleigenen Zahlstelle erfolgt auf der Grundlage der hierzu erlassenen Dienstanweisung. Änderungen und Ergänzungen zur Dienstanweisung sind dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft anzuzeigen und zu genehmigen.

Die Beiträge zur Rechnungslegung und die Berichterstattung zum Jahresabschluss richten sich nach den Regelungen des Landes, soweit nicht gesondert geregelt.

ANLAGE 3

Berichterstattung Jahr: Hochschulen des Landes im quantitativen Vergleich

Nr.	Indikator	Geschlecht	Jahr	MLU	OGU	KHH	HAh	HHz	HMd	HMe
A	Ausstattung / Finanzierung									
	Finanzierung									
1	Landeszuschuss im Hochschulkapitel [1.000 Euro]									
2	Professorenstellen									
	Infrastruktur / Bausubstanz									
3	Flächen [qm] Ziel									
4	Flächen [qm] Ist									
5	Bauinvestitionsmittel [Euro]									
B	Studium und Lehre									
	Studium									
6	Studienplatzzahlen (Zielzahlen)									
7	errechnete Aufnahmekapazität grundständiges kapazitätsrelevantes Studienangebot (äquivalente Studienanfängerplätze)									
8	errechnete Aufnahmekapazität weiterführendes kapazitätsrelevantes Studienangebot (äquivalente Studienanfängerplätze)									
9	kapazitätsrelevantes Studienangebot									
10	davon zulassungsbeschränkt									
	Personalstruktur									
11	Personal Gesamt (VZÄ)	m w i								
12	davon Vollzeit	m w i								
13	davon Wissenschaftler	m W i								
14	davon Wissenschaftler ohne LfbA	m w i								
15	Professoren	m w i								
	Studierende									
16	Studienanfänger 1. Hochschulsesemester	m w i								
17	Studienanfänger 1. Fachsemester	m w i								
18	Studierende	m w i								

Nr.	Indikator	Geschlecht	Jahr	MLU	OGU	KHH	HAh	HHz	HMd	HMe
Abschlüsse										
19	Absolventen insgesamt	m w i								
20	davon Bachelor	m w i								
21	davon Master	m w i								
22	davon Staatsprüfung	m w i								
23	davon sonstige Abschlüsse	m w i								
Leistungsindikatoren für Lehre										
24	Studierende in der Regelstudienzeit	m w i								
25	ausländische Studierende	m w i								
26	Betreuungsrelationen	m w i								
27	Abbrecherquoten									
C	Forschung									
Forschung allgemein										
28	Sonderforschungsbereiche									
29	Patente / Erfindungen									
Stipendiaten										
30	Stiftungs- und Sonderprofessuren									
31	Stipendiaten/Preisträger AvH-Stiftung									
32	DAAD-Stipendiaten zu Promotion									
Wissenschaftlicher Nachwuchs										
33	Habilitationen	m w i								
34	kooperative Promotionen	m w i								
35	Promotionen	m w i								
36	Juniorprofessoren	m w i								
37	Graduiertenkollegs mit Sprecherfunktion									

Nr.	Indikator	Geschlecht	Jahr	MLU	OGU	KHH	HAh	HHz	HMd	HMe
	Drittmittel									
38	Drittmittel [1.000 Euro]									
	EU									
	davon Forschungsrahmenprogramm / Horizont 2020									
	davon Strukturfonds									
	Bund (BMBF, BMWi u.a.)									
	DFG									
	Wirtschaft									
	davon regionale Wirtschaft									
	Land									

m=männlich, w=weiblich, i=insgesamt